



**ANFORDERUNGEN 05, Version 06**

**Mischfutterwerk**

Zweck	Festlegung von Europe Soya Anforderungen an Mischfutterwerke.
Definition	Mischfutterwerk: Betrieb, der durch das Vermischen von Einzelfuttermitteln ein Fertigfuttermittel oder Ergänzungsfuttermittel herstellt <b>OGT (Ware):</b> Ohne Gentechnik hergestellt <b>GT (Ware):</b> Gentechnik (mit Gentechnik hergestellt)
Übersicht	<p>1 Definition Mischfutterwerk Donau Soja .....1</p> <p>2 Wareneingang .....1</p> <p>3 Futtermittelrezeptur .....2</p> <p>4 Verarbeitung, Lagerung und Verpackung .....2</p> <p>5 Dokumentation und Aufzeichnung .....3</p> <p>6 Warenausgang, Produktkennzeichnung .....4</p> <p>7 Mengenflusskontrolle .....4</p> <p>8 PCR-Analysen .....4</p> <p>9 Qualitätssicherung allgemein .....5</p> <p>10 Donau Soja Vertrag Mischfutterwerk .....5</p> <p>11 Direkt beauftragte Kontrolle .....5</p> <p>12 Systemkontrolle .....6</p>
Status	Version 06: freigegeben vom Vorstand am 29.11.2023

**1 Definition Mischfutterwerk Donau Soja**

- 1.1 Mischfutterwerke sind laut Donau Soja Definition keine Erstverarbeiter, weil diese Sojabohnen grundsätzlich nicht unbearbeitet einsetzen. Sie sind somit der Erstverarbeitung nachgelagert.
- 1.2 Gibt es an einem Standort sowohl ein Mischfutterwerk als auch eine Toastungsanlage, fällt die Verarbeitungslinie der Toastung mit all ihren Anlagenteilen unter die Anforderungen an Erstverarbeiter (siehe Anforderungen A 04).

**2 Wareneingang**

- 2.1 Herkunft, Art und Menge der zugekauften und eingesetzten Rohstoffe und Betriebsmittel werden durch Aufzeichnungen (Lieferscheine, Rechnungen) dokumentiert und der Kontrollstelle auf Verlangen offengelegt. Es wird dokumentiert, welche kritischen Arten/Pflanzen im Werk eingesetzt werden, wobei kritische Pflanzen jene Arten sind, bei denen es weltweit GVO-Anbau gibt (wie v.a. Soja, Mais und Raps).
- 2.2 Für kritische Rohstoffe von außerhalb der EU liegen Hard-IP Unterlagen vor. Das sind insbesondere:
  - Genaue Angaben zu Lieferanten, Menge und Produktbezeichnung;
  - Herkunft der Ware ist mit Zertifikaten belegt, die eine Rückverfolgbarkeit für die Kontrollstelle garantieren und sich auf Analyseergebnisse stützen;
  - Lieferscheine/Rechnungen enthalten keine GT-Deklaration.



### 2.3 Für kritische Rohstoffe von innerhalb der EU liegen folgende Unterlagen auf:

- Genaue Angaben zu Lieferanten, Menge und Produktbezeichnung (ggf. Europe Soya);
- Lieferantenkontrakte und Rahmenverträge lassen auf keine GT Ware schließen und enthalten die Europe Soya Anforderungen;
- Lieferscheine/Rechnungen enthalten keine GT-Deklaration;
- Herkunft der Ware ist für die Kontrollstelle rückverfolgbar.

## 3 **Futtermittelrezeptur**

3.1 Im Futtermittel, das den Vermerk „geeignet zur Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel mit Europe Soya Auslobung“ bzw. das „Europe Soya“ Logo trägt, muss die gesamte Soja-Menge Europe Soya Soja sein (inkl. des Zusatzes von Sojakomponenten wie Öl im Futtermittel).

Ausnahmeregelung: Sollte die Verfügbarkeit einzelner Sojakomponenten wie Sojalecithin nicht von mindestens zwei unabhängigen Anbietern in ausreichender Qualität gewährleistet sein, kann auf Antrag und mit schriftlicher Genehmigung der Donau Soja Organisation auch auf andere, jedenfalls gentechnikfrei zertifizierte Komponenten zurückgegriffen werden.

3.2 Bei der Futtermittelherstellung sind die festgelegten Mindestanteile an Soja für die jeweilige Tierart zu berücksichtigen (siehe Anforderungen A 06a, Punkt 4.3).

3.3 Futtermittelrezepturen und/oder Chargenprotokolle werden der Kontrollstelle zwecks Mengenflussberechnung offengelegt.

## 4 **Verarbeitung, Lagerung und Verpackung**

4.1 Die Kontrollstelle hat Zugang zu und Kontrollbefugnis in allen relevanten Bereichen des Mischfutterwerks.

4.2 Die Warenübernahme, Lagerung sowie der innerbetriebliche Transport von GVO-freier/OGT Ware erfolgt zeitlich oder räumlich getrennt von anderer/GT Ware.

4.3 Anlagen zur Verarbeitung GVO-freier/OGT Ware werden zeitlich oder räumlich getrennt von anderer/GT Ware benützt.

4.4 Verfahrensanweisungen zur zeitlichen oder räumlichen Trennung der Warenströme liegen vor Ort auf und deren Einhaltung wird vor Ort dokumentiert.

4.5 Sämtliche Mitarbeiter im Bereich Wareneingang, Lagerung, Verarbeitung, Verpackung, Transport und Warenausgang haben Schulungen hinsichtlich der Einhaltung der relevanten Verfahrensanweisungen erhalten.

4.6 Der Betrieb erstellt – und seine Kontrollstelle überprüft – ein Risikoanalysepapier, aus dem hervorgeht, wo sich die kritischen Punkte (= Kontrollpunkte) hinsichtlich möglicher GVO-Verunreinigungen und Verschleppungen befinden.

4.7 Bei dualen Werken (=zeitliche Trennung von GVO-freier/OGT und anderer/GT Ware): Es wird eine Verschleppungsanalyse durchgeführt und dokumentiert.



## 5 Dokumentation und Aufzeichnung

- 5.1 Eine Betriebsbeschreibung sowie ein Lageplan des Werkes, ein Organigramm und ein Warenflussdiagramm liegen vor und sind einsehbar.
- 5.2 Eine Rohstoff- und Lieferantenliste sowie eine Liste des Produktsortiments und der Kunden liegen auf und sind einsehbar.
- 5.3 Neben spezifizierten und mengenmäßig erfassten Wareneingängen und Warenausgängen müssen auch Lagerbestände bzw. Lagereingänge und Lagerausgänge erfasst werden.
- 5.4 Verfahrensanweisungen und Dokumentationen müssen für folgende Bereiche vorhanden sein:
  - Getrennte Übernahme und Lagerung im Wareneingang;
  - Getrennte Warenverarbeitung;
  - Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen und Verschleppungen in allen Bereichen (Mischanlagen, Förderbänder, Lagerräume, Transportfahrzeuge etc.);
  - Getrennter Warenfluss im Warenausgang, Verpackung;
  - Darstellung der Transportwege und -mittel vom Werk zum Kunden plus Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen und Verschleppungen in diesem Bereich.
- 5.5 Dokumentation der Mitarbeiterschulungen hinsichtlich Einhaltung oben genannter Verfahrensanweisungen ist vorhanden.
- 5.6 Eine vollständige Kundenliste, aus der hervorgeht welche Kunden mit welchen Chargen von Futtermitteln/Rohstoffen beliefert wurden, muss jederzeit verfügbar und durch die Kontrollstelle einsehbar sein.
- 5.7 Eine chargenbezogene Rückverfolgbarkeit ist aufgrund der betrieblichen Aufzeichnungen jederzeit möglich.

Für jede Produktionscharge muss mindestens bis zur angegebenen Haltbarkeit ein Abgangsmuster im Mischfutterwerk aufbewahrt werden.
- 5.8 Die routinemäßige PCR-Probenahme im Warenausgang (Probennahmeplan) wird ins eigene QM-System integriert und enthält mindestens folgende Informationen:
  - Verantwortliche Person(en) im Werk;
  - Verfahrensanweisung(en) für die repräsentative Probenziehungen;
  - Anzahl der quartalsweisen Sammelproben je nach Größe und Menge der produzierten Futtermittel-Chargen im Warenausgang;
  - Erstellung und Lagerung der Rückstellproben der einzelnen Chargen;
  - Name des beauftragten Labors.
- 5.9 Ein Konzept zur stichprobenartigen Wareneingangsanalyse (PCR) kritischer Rohstoffe liegt auf.
- 5.10 Ein risikobasiertes Konzept für stichprobenartige PCR-Analysen unkritischer Rohstoffe liegt auf.
- 5.11 Alle verfügbaren PCR-Analyseergebnisse sind dokumentiert und einsehbar.



## **6 Warenausgang, Produktkennzeichnung**

- 6.1 Im Warenausgang werden Art und Menge der Futtermittel sowie deren Abnehmer genau dokumentiert.
- 6.2 Die Ware selbst (Verpackung) sowie Ausgangsrechnungen bzw. Lieferscheine tragen einen Vermerk „geeignet zur Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel mit Europe Soya Auslobung“, der darauf verweist, dass die entsprechenden Futtermittel für die Produktion von tierischen Produkten mit der Auslobung „gefüttert mit Europe Soya“ geeignet sind.
- 6.3 Einzelfuttermittel (Verpackung) können mit dem „Europe Soya“ Logo gekennzeichnet werden, wenn sie vollständig (100%) aus Europe Soya Soja bzw. einem Europe Soya Sojaverarbeitungsprodukt, wie Sojaschrot bestehen.
- 6.4 Mischfutter (Verpackung), welches Soja bzw. ein Sojaverarbeitungsprodukt wie Sojaschrot enthält, kann ebenfalls mit dem Logo „Europe Soya“ gekennzeichnet werden, wenn 100 % der Sojakomponenten Europe Soya Ware sind und auch die anderen Mischfutterbestandteile den OGT Anforderungen entsprechen.

## **7 Mengenflusskontrolle**

- 7.1 Der Mengenfluss wird aufgrund der tatsächlichen Wareneingänge und Warenabgänge durch Verkauf bzw. Abgang durch Einsatz in der Produktion kontrolliert. Die Kontrollstelle hat das Recht, einzelne Lieferscheine und Rechnungen anzufordern und einzusehen. Die Mengen stimmen unter Berücksichtigung der eingesetzten Rezepturen bzw. der Chargenprotokolle zusammen.
- 7.2 Analog zu Punkt 7.1 wird neben dem Mengenfluss GVO-freier/OGT Ware auch der Mengenfluss von Europe Soya kontrolliert. Die Mengen stimmen unter Berücksichtigung der eingesetzten Rezepturen zusammen.

## **8 PCR-Analysen**

- 8.1 PCR-Analysen werden in ISO 17025 akkreditierten Laboratorien durchgeführt.
- 8.2 Alle verfügbaren PCR-Analyseergebnisse sind dokumentiert und einsehbar.
- 8.3 Die Ergebnisse der PCR-Analysen laut werksspezifischem Probennahmeplan (siehe Punkt 5.8) für die quartalsweisen PCR-Analysen sind vorhanden.
- 8.4 Die Ergebnisse der stichprobenartigen Überprüfung des Wareneingangs liegen vor (siehe 5.9).
- 8.5 Die Ergebnisse der risikobasierten stichprobenartigen Überprüfung unkritischer Rohstoffe liegen vor (siehe 5.10).
- 8.6 Wenn das Ergebnis der PCR-Analyse GVO-Anteile nachweist:  
Die vertraglich gebundene Kontrollstelle wird über das Ergebnis informiert und die entsprechenden Maßnahmen werden je nach Höhe des GVO-Anteils gesetzt (Chargenidentifikation, Ursachenanalyse, gegebenenfalls Vermarktungssperre etc.).

Anmerkungen zum Prozedere der Vermarktungssperre bei GVO-Grenzwertverletzungen:  
Bei landwirtschaftlichen (Veredelungs-) Betrieben werden Mischproben gepoolt.



Ist das PCR-Ergebnis kleiner als 0,9 %, werden die einzelnen Rückstellproben weiter untersucht und die verursachende Einzelprobe wird identifiziert. Der betroffene Mischfutterhersteller wird informiert und das Rückstellmuster wird untersucht.

Ist das PCR-Ergebnis des Rückstellmusters größer oder gleich 0,9 %, wird das Futtermittel der betroffenen Charge umgehend für die OGT-Fütterung gesperrt und auf Kosten des Mischfutterherstellers rückgenommen. Die neu anzuliefernde Charge wird sofort beprobt.

- 8.7 Ist die Probe eines Mischfutterherstellers innerhalb eines halben Jahres (6 Monate) zweimal größer oder gleich 0,9 % GVO-Anteil, dann hat dieser wöchentlich Proben zur PCR-Analyse einzureichen. Die wöchentliche Probe versteht sich als Mischprobe (über mehrere OGT-Produkte eines Mischfutterherstellers).

## 9 Qualitätssicherung allgemein

- 9.1 Aus Gründen der allgemeinen Qualitätssicherung ist für alle Mischfutterwerke die Teilnahme an einem der folgenden Qualitätssicherungs-Programme für den Tätigkeitsbereich „Herstellung von Mischfuttermittel“ verpflichtend:

- AMA Pastus +;
- QS-Prüfsystem der Futtermittelwirtschaft;
- GMP +;
- FEMAS (Feed Materials Assurance Scheme);
- SFPS\* (Swiss Feed Production Standard);
- QSGF Suisse\* (Qualitätssicherung Getreide/Futtermittel);
- UFAS\* (Universal Feed Assurance Scheme);
- EFISC (European Feed Ingredients Safety Certification);
- FCA (Feed Chain Alliance); oder
- anderes äquivalentes Programm.

Allgemeine Anmerkung: Andere äquivalente Programme werden vom Verein Donau Soja als solche freigegeben.

Anmerkung zu\*: Der Standard wird bei folgenden Auflagen anerkannt: Ein Qualitätskontrollplan erfüllt im Punkt „Häufigkeit der Stichprobenentnahme sowie Methodik und Häufigkeit der Analysen“ mindestens die Anforderungen des jeweils zutreffenden Analyseplans, bestehend aus Proben vom Wareneingang wie auch vom Warenausgang, des AMA-Futtermittel Monitoring pastus+ (Version 1 gültig ab Jänner 2020; Anhang 1 zur AMA-Futtermittel Richtlinie pastus+ sowie zur pastus+ Kleinmengenregelung). Die Kontrolle erfolgt mindestens alle zwei Jahre. Eine Konformitätsbescheinigung (z.B. Kontrollbericht) wird dem Verein Donau Soja und/oder der Donau Soja Kontrollstelle auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

## 10 Europe Soya Vertrag Mischfutterwerk

- 10.1 Das Mischfutterwerk schließt mit der Donau Soja Organisation den Europe Soya Mischfutterwerk Vertrag über die zu erfüllenden Anforderungen ab.

## 11 Direkt beauftragte Kontrolle

- 11.1 Das Mischfutterwerk schließt mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle einen Kontrollvertrag ab und beauftragt kostenpflichtige Kontrollen.



- 11.2 Die direkt beauftragte Kontrollstelle zieht im Rahmen ihres Europe Soya Audits eine Mischprobe des Europe Soya Soja aus dem gesamten Betrieb und führt diese einer PCR-Analyse zu.
- 11.3 Europe Soya Audits und Zertifizierungen sollen – wenn möglich – immer gemeinsam bzw. in Kombination mit den OGT-Kontrollen durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, hat das Europe Soya Audit mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
- 11.4 Die Kontrollstelle ist gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 11.5 Wenn das zertifizierte Mischfutterwerk seine Europe Soya Aktivität vorübergehend aussetzt oder beendet, kann Donau Soja auf Kosten des Mischfutterwerks eine Abschlusskontrolle durch die direkt beauftragte Kontrollstelle verlangen, um alle Konformitäten vom letzten Audit bis zum Tag der Vertragsbeendigung zu verifizieren. Der Umfang der Abschlusskontrolle ist gegenüber einer Normal-Kontrolle reduziert, wobei der genaue Umfang, ggf. nach Rücksprache mit der direkt beauftragten Kontrollstelle, von Donau Soja festgelegt wird.

## **12 Systemkontrolle**

- 12.1 Das Mischfutterwerk akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen, die gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet sind.